"WIR" wird zu "WIR neu"

Der Bestseller unter den Schulbüchern für Politische Bildung in der Berufsschule wurde neu bearbeitet.

Die Bearbeitung wurde gründlich und sehr vorsichtig durchgeführt. Die von vielen Lehrkräften ausgearbeiteten Zusatzmaterialien können weiter verwendet werden. Das Layout wurde an die Lesegewohnheiten der Schüler und Schülerinnen angepasst. Mit den Diskussionsanregungen in den Kapiteln wurde einem häufig geäußerten Wunsch entsprochen. Selbstverständlich bietet "WIR neu" durch die jährliche Aktualisierung die gewohnte und bewährte Aktualität.

- Aktualisierter und auf die Lebenswelt von Schülern und Schülerinnen zugeschnittener Lehrstoff.
- Modernes, auf die Lesegewohnheiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen angepasstes Layout.
- Viele offene Fragen und Diskussionsanregungen für "zwischendurch".
- Übersichtliche und kompakte Zusammenfassungen von wesentlichen Lernzielen in den Kapiteln.
- Gewohnt hohe Aktualität durch eine jährliche Neubearbeitung.

"Wir neu" ist für das Schuljahr 2010/11 bestellbar und erscheint voraussichtlich im März 2010!

Detailinformationen, Probekapitel, Inhaltsverzeichnis und kostenlose Zusatzmaterialien finden Sie auf unserer Website:

www.verlaghpt.at

Für weitere Fragen steht Ihnen unser LehrerInnenservice zur Verfügung:

Tel.: 01/403 77 77 DW 70 E-Mail: service@verlaghpt.at



Die griechische Göttin Justitia

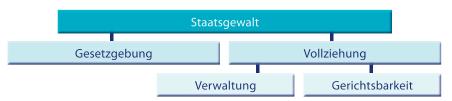
6.16 Gerichtsbarkeit

"Die Praxis des Strafrechts in China ist bis heute durch willkürliche Verhaftungen, gewaltsame Verhöre, mangelnde Verteidigungsmöglichkeiten und politsch motivierte Urteile gekennzeichnet."

(Die Presse, 31. Juli 2009)

Regeln (z. B. Zivilprozessordnung, Strafprozessordder Verwaltung strikt getrennt. nung) und eine gerechte Gerichtsentscheidung garantieren.

Die Gerichtsbarkeit (Justiz) eines demokratischen Unter Gerichtsbarkeit versteht man die Vollzie-Staates wie Österreich ist von Grundsätzen geprägt. hung von Gesetzen durch unabhängige Richdie ein faires Gerichtsverfahren nach festgelegten ter. Die Gerichtsbarkeit ist in allen Instanzen von



⇒ Vgl. dazu Kapitel 6.1 - Staatsgewalt



www.smolik.at www.neustart.at



Rechtl. Grundlagen Gerichtsbarkeit

6.16.1 GRUNDSÄTZE DER GERICHTSBARKEIT IN ÖSTERREICH

Sonderstellung der Richter: unabhängig – Im Zweifel – Freispruch unabsetzbar – unversetzbar

Gesetz verpflichtet und unabhängig von Weisun- den ("Im Zweifel für den Angeklagten"). gen. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit sind sie unabsetzbar und unversetzbar.

Feste Geschäftsverteilung

Durch eine feste Geschäftsverteilung wird Manipulation verhindert, da im Voraus festgelegt wird, rene) mit. In arbeits- bzw. sozialgerichtlichen Verwelcher Richter für welche Personen (Anfangs- fahren sind fachkundige Laienrichter Teil des Gebuchstabe) und Sachen zuständig ist.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit

Verhandlungen sind mündlich und öffentlich zu Ist man mit einer Gerichtsentscheidung nicht einführen. Die Öffentlichkeit kann jedoch bei be- verstanden, kann man das Urteil von einem Gestimmten Verfahren (z. B. bei Sexualdelikten) zeit- richt höherer Instanz überprüfen lassen. weise ausgeschlossen werden.

Steht im Strafprozess die Schuld des Angeklagten Die Richter sind bei der Urteilsfindung nur dem nicht zweifelsfrei fest, darf er nicht verurteilt wer-

Beteiligung von Laien an der Rechtssprechung

Im Strafprozess wirkt bei schwereren Delikten das Volk durch Laienrichter (Schöffen oder Geschwo-

Überprüfbarkeit von Urteilen

Warum ist Ihrer Meinung nach die richterliche Unabhängigkeit für die Rechtsprechung wichtig?

Welche praktische Bedeutung hat der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten"?

Welchen Sinn sehen Sie darin, dass bei bestimmten Gerichtsverfahren auch Laienrichter (ohne juristische Ausbildung) mitentscheiden?

Gerichtsverfahren sind grundsätzlich öffentlich, dass heißt, jede Person kann als Beobachter an einer Verhandlung teilnehmen. Worin sehen Sie den Sinn dieser öffentlichen Prozessführung?

Wussten Sie, dass in bestimmten Fällen auf Antrag eine Verfahrenshilfe gewährt wird, wenn jemand nicht in der Lage ist, für die Kosten eines Verteidigers aufzukommen?

6.16.2 ARTEN DER GERICHTSBARKEIT

barkeit.

Zivilgerichtsbarkeit

Ein Teilbereich der Zivilgerichtsbarkeit sind die so genannten Außerstreitsachen. Außerstreitsachen sind u. a.:

Dabei ist grundsätzlich zu entscheiden zwischen Vormundschaftsangelegenheiten, Adoption, Sachder Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichts- walterschaft, Verlassenschaftsabhandlungen, Unterschriftsbeglaubigungen, Grundbuch, Firmenbuch, Todeserklärung. Im Außerstreifverfahren gibt es keinen Kläger und keinen Beklagten, sondern nur einen Antragsteller.

Von **Streitsachen** (streitiger Zivilgerichtsbarkeit) spricht man, wenn in einer privatrechtlichen Angelegenheit das Gericht zur Entscheidung angerufen wird, zum Beispiel bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche oder bei Streitigkeiten aus Verträgen, Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen, Scheidungen. Grundsatz: "Wo kein Kläger da kein Richter!". Der Ablauf des zivilrechtlichen Verfahrens ist in der ZPO (Zivilprozessordnung) festgelegt und kann grob vereinfacht so dargestellt werden:



Klage

Klagebeantwortung

Streitverhandlung (Beweisaufnahme)

Urteil

bestätigten Vergleich zwischen Kläger und Be- in der Sache ein Urteil gefällt wird.

Ein Zivilprozess kann auch durch einen gerichtlich klagtem beendet werden, ohne dass vom Gericht

Beklagter Kläger Urteil Privatrechtliche Auseinandersetzung

tes ist es, auf Grund der Rechtslage eine Entscheitreffen.

In der streitigen Zivilgerichtsbarkeit gibt es keine dung in einem Streit zwischen Bürgern ("Zivilrecht" Verurteilungen oder Strafen. Aufgabe des Gerich- – ABGB/Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zu

"Recht haben ist das eine, Recht bekommen das andere!"

Auch wenn es in der Zivilgerichtsbarkeit keine Strafen gibt, kann ein verlorener Prozess sehr teuer sein. Der Unterlegene (entweder Kläger oder Beklagter) muss alle Kosten tragen (Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes als auch die des Prozessgegners). Bevor man sich auf einen Zivilprozess einlässt, ist es daher besonders wichtig, dass Prozessrisiko genau abzuschätzen.

Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Frage, ob es Personen mit einem hohen Einkommen leichter haben ihr (vermeintliches) Recht durchzusetzen als Personen mit schwachem finanziellem Hintergrund?

Bei **arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren** Darüber hinaus entscheiden bei Berufungsverentscheidet in 1. Instanz ein Dreiersenat aus einem handlungen **Dreiersenate** (Landesgericht, Ober-Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrich- landesgericht) oder Fünfersenate (Oberster Getern, in der 2. und 3. Instanz entscheiden ieweils richtshof). Diese Senate bestehen ausschließlich Fünfersenate (3 Berufsrichter, 2 Laienrichter).

aus Berufsrichtern

6.16.4 ZUSTÄNDIGKEIT

Sachliche Zuständigkeit

Richtet sich im Zivilprozess nach dem Gegenstand der Klage, im Strafprozess nach der strafbaren Tat bzw. nach der Höhe der angedrohten Strafe. So ist z. B. das Bezirksgericht in Strafsachen zuständig für Vergehen, die höchstens mit einer Strafe von 12 Monaten oder einer Geldstrafe bedroht sind. Im Zivilverfahren ist die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bis zu einem Streitwert von 10.000,00 Euro gegeben (unabhängig vom Streitwert ist das Bezirksgericht zuständig bei Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen, Mietstreitigkeiten, Nachlass-, Vor

mundschafts und Pflegschaftssachen und Familienrechtsangelegenheiten).

Örtliche Zuständigkeit

In der Strafgerichtsbarkeit ist jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtssprengel die strafbare Tat begangen wurde, im Zivilprozess ist der allgemeine Gerichtsstand auf die faktischen Verhältnisse, also darauf abgestimmt, wo sich die betreffende Person gewöhnlich aufhält.

6.16.5 RECHTSMITTELVERFAHREN UND INSTANZENZUG

Ein wesentliches Element einer fairen Gerichts- liche Rechtsmittel: Berufung (gegen Urteile der barkeit ist die Möglichkeit, die Entscheidung eines 1. Instanz), Revision (gegen Urteile der 2. Instanz Gerichtes von einem "höheren Gericht" – einer hö- im Zivilverfahren) oder Nichtigkeitsbeschwerde heren Instanz – überprüfen zu lassen. Ist man mit (gegen Urteile von Schöffen- und Geschworenendem Beschluss oder dem Urteil nicht einverstan- gerichten wegen vermuteter Verfahrensmängel den, kann man ein Rechtsmittel einlegen. Mög- oder unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes).

Die Zivilgerichtsbarkeit hat drei Instanzen:



6.16.6 **JUGENDSTRAFRECHT**

Dem Jugendstrafrecht unterliegen Jugendliche von 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unmündige (unter 14 Jahren), die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar. Ein Jugendlicher (ab 14 Jahren) ist nicht zu bestrafen, wenn er vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn keine schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechtes geboten ist, um den Jugendlichen von künftigen Straftaten abzuhalten. Die höchstmögliche Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafsache beträgt 15 Jahre (bei vollendetem 16. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt) bzw. 10 Jahre (bei einem Alter von 14 bzw. 15 Jahren). Daneben gibt es noch Sonderbestimmungen für junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Grundsätzlich werden die in Strafgesetzen vorgesehenen Mindest- bzw. Höchststrafen bei Jugendlichen halbiert (keine lebenslängliche Haftstrafe für Jugendliche).

Die Staatsanwaltschaft kann bei minderschwerer Kriminalität von der Verfolgung einer Jugendstraftat absehen, wenn der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die begangene Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, dass er den Schaden nach Kräften gutmacht ("Konfliktregelung", "Täter-Opfer-Ausgleich"). Kommt es zu einem Straftantrag durch den Staatsanwalt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Gericht die Möglichkeit das Verfahren gegen angemessene Auflagen vorläufig einzustellen (z. B. Schadensgutmachung, Mithilfe bei Behinderten- oder Altenbetreuung u. Ä.). Eine Einstellung ist auch möglich bei Befolgung bestimmter Weisungen (z. B. Alkoholverzicht, regelmäßige Arbeit) sowie bei Beistellung eines Bewährungshelfers.

Wäre nur eine geringe Strafe zu verhängen, besteht die Möglichkeit, bei einem Schuldspruch auf einen Strafausspruch zu verzichten. Der Ausspruch der Strafe kann auch auf eine Probezeit von ein bis drei Jahren aufgeschoben werden.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht mit Behörden. Vereinen und sonstigen Stellen, die sich der Jugendwohlfahrt widmen, vor (Jugendaerichtshilfe).

Bundesgesetz über die Rechtspflege von Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988). Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 **ERSTER ABSCHNITT**

Begriffsbestimmungen

- § 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
- 1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- 2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet
- 3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
- 4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

Den vollständigen Text des Jugendgerichtsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung finden Sie

www.verlaghpt.at/2452





Finden Sie es gerechtfertigt, dass für Jugendliche ein besonderes (milderes) Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt als es für Erwachsene vorgesehen ist?

Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Kinder unter 14 Jahren strafunmündig sind und wegen einer Straftat nicht vor Gericht gestellt werden können?

Welche Gründe sehen Sie für Straftaten Jugendlicher und welche Arten von Straftaten werden nach Ihrer Meinung von Jugendlichen besonders oft verübt?

Überlegen Sie folgenden Tatbestand: Ein 16-Jähriger wird zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt.

6.16.7 GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neben den so genannten "ordentlichen Gerich- Im Einzelnen entscheidet der Verfassungsgeten" (Bezirksgericht, Landesgericht, Arbeits- und richtshof über Sozialgericht, Oberlandesgericht, Oberster Ge- • Beschwerden gegen Bescheide richtshof) gibt es in Österreich als "außerordent- • Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylliche Gerichte" die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Sowohl dem **Verfassungsgerichtshof** • Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (VfGH) als auch dem Verwaltungsgerichtshof • Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen (VwGH) kommt eine besondere Bedeutung bei • Anfechtungen von Wahlen, Volksbegehren, der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu. Ihre Aufgabe ist es darüber zu wachen, dass Verwaltung • Klagen gegen die Gebietskörperschaften wegen und Gesetzgebung auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung ausgeübt werden.



- gerichtshofes

- Volksbefragungen und Volksabstimmungen
- bestimmter vermögensrechtlicher Ansprüche
- Kompetenzkonflikte (Streitigkeiten über die Zuständigkeit staatlicher Stellen)
- Anklagen gegen Staatsorgane

Der **Verwaltungsgerichtshof** entscheidet über Beschwerden

- Wegen vermuteter Rechtswidrigkeit von Bescheiden einer Verwaltungsbehörde
- Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, wenn eine Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag entscheidet, kann man sich an die jeweilige Oberbehörde wenden, wenn auch die nicht fristgerecht entscheidet, ist eine Säumnisbeschwerde beim VwGH möglich. Die Entscheidungsbefugnis geht dann an den VwGH über.

KURZ GESAGT

- Unter Gerichtsbarkeit (Justiz) versteht man die Vollziehung von Gesetzen durch unabhängige Richter.
- Eine unabhängige Gerichtsbarkeit ist ein entscheidendes Element für einen demokratischen Rechtsstaat.
- Wichtige Grundsätze einer fairen Gerichtsbarkeit:
- Sonderstellung der Richter: unabhängig – unabsetzbar – unversetzbar
- feste Geschäftsverteilung
- Mündlichkeit Öffentlichkeit
- Laienbeteiligung
- Überprüfbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen
- -"Im Zweifel für den Angeklagten"
- Es sind zu unterscheiden: Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit.
- Im Zivilprozess stehen vor Gericht Kläger und Beklagter, im Strafprozess Ankläger (Staatsanwalt) und Angeklagter (Verteidiger) gegenüber.
- Alle Prozessbeteiligten können eine Gerichtsentscheidung von einer höheren Instanz überprüfen lassen (Rechtsmittel).
- Das Jugendstrafrecht gilt grundsätzlich für Jugendliche ab dem vierzehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- Ordentliche Gerichte: Bezirksgerichte
 - Landesgerichte
 - Arbeits- und Sozialgerichte
 - Oberlandesgerichte
 - Oberster Gerichtshof
- Außerordentliche Gerichte (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts):
 - Vewaltungsgerichtshof
 - Verfassungsgerichtshof
- Zusammensetzung der Gerichte:
 - Einzelrichter

 - Fünfersenat
 - Geschworenengericht
- Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) haben eine besondere Bedeutung bei der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu.

Hinweis: Erste Instanz und erste Anlaufstelle für alle Asylwerber in Österreich ist das Bundesasylamt (mit seinen Erstaufnahmestellen). Wird in einem Verfahren vom Bundesasylamt festgestellt, dass kein Asyl gewährt wird, so kann der Asylwerber gegen diese Entscheidung Beschwerde beim so genannten Asylgerichtshof einbringen. Dieser AsylGH ist jedoch nicht Teil der Justiz. Der Asylgerichtshof ist nicht Berufungsbehörde, sondern letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes. Gegen eine Entscheidung des Asylgerichtshofs gibt es kein ordentliches Rechtsmittel. Gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des AsylGH ist nur die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (wegen Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten) möglich.



- Dreiersenat

- Schöffengericht



112

115